

Das deutsche Vereinssteuerrecht – 1. Teil

Wie viele Vereine es in Deutschland gibt, ist nicht bekannt. Jedoch sind (auch) Vereine als juristische Personen steuerpflichtig.

Die meisten Vereine sind auf Grund Ihrer Satzung in der Regel von jeglicher Steuer befreit. Doch bereits die Durchführung von Vereinsfesten oder anderen Veranstaltungen im Rahmen des Satzungszweckes, bei welchen Eintritte genommen werden oder der Verkauf von Speisen und Getränken erfolgt, führt zur Steuerpflicht.

Dies bedeutet jedoch letztendlich im Ergebnis nicht, dass Steuer gezahlt werden müssen.

Jedoch trifft die Verpflichtung, Steuererklärungen im ein- oder dreijährigen Rhythmus abzugeben jetzt die meisten Vereine.

Das Vereinssteuerrecht ist jedoch eines der kompliziertesten in Deutschland, da ein Verein in verschiedene Bereiche unterteilt werden kann, aus denen sich unterschiedliche, steuerliche Konsequenzen ergeben.

Deswegen ist es für die meisten Vereine sinnvoll, sich regelmäßig den Rat von Steuerberatern einzuholen oder gleich die Buchführung, die Lohnabrechnungen oder den jährlichen Jahresabschluss durch einen Steuerberater erstellen zu lassen, damit sämtliche steuerlichen Vorschriften beachtet werden.

Prinzipiell muß sich jeder Vereinsvorsitzende darüber im Klaren sein, dass sein Verein beim Finanzamt als Einheit angesehen wird, jedoch bei der Frage nach der steuerlichen Auswirkung ist die Vereinsbuchhaltung grob in 3 Teile einzuteilen.

Bei der Gewinnermittlung am Ende des Jahres ist für jeden einzelnen Bereich das Jahresergebnis festzustellen, anschließend werden alle Bereiche zusammengerechnet und die steuerlichen Berechnungen durchgeführt.

Von jeglichen steuerlichen Auswirkungen befreit ist der sogenannte „Ideelle Bereich“.

In diesem Bereich werden sämtliche Einnahmen erfasst, die der Verein erzielt, um direkt den Satzungszweck zu fördern. Darunter fallen z.B. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Spenden, Zuschüsse von Behörden oder Verbänden.

Die Einnahmen sind unmittelbar, selbstlos und direkt zur Erzielung des Satzungszweckes zu verwenden, daher ist der ideelle Bereich vollständig steuerfrei.

Durch die Anerkennung der Finanzverwaltung als gemeinnütziger Verein, erhalten die Spender für die geleisteten Spenden an den Verein Spendenbescheinigungen, die in der eigenen Einkommensteuererklärung des Spenders steuerlich geltend gemacht werden können.

Sämtliche Ausgaben, die zur Erfüllung des Hauptzweckes anfallen, wie z.B. Aufwendungen im Rahmen der Jahreshauptversammlung, ggf. Personalkosten im Rahmen der Vereinsführung, Mitgliedsbeiträge an übergeordnete Verbände, Versicherungen, Verwaltungsaufwendungen usw., werden als Betriebsausgaben im ideellen Bereich erfasst und bleiben ebenfalls steuerlich ohne Auswirkung.

Neben dem ideellen Tätigkeitsbereich haben die meisten Vereine regelmäßig noch andere Tätigkeitsbereiche, die steuerlich unterschiedlich zu behandeln sind.

Darunter fallen der Bereich der Vermögensverwaltung, der Bereich des teilweise steuerpflichtigen sog. Zweckbetriebes und steuerpflichtige Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Darüber berichtet die Steuerkanzlei Deranek in den nächsten Ausgaben.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Steuerkanzlei Ellen Deranek, 06151/913241, auf der Internetseite: www.deranek.de oder per E-Mail: Steuerkanzlei@deranek.de.